

Aufgebot

Zivilschutz Region Wil

Kurse 2019

Formation/Teilnehmer	Datum	
Kaderausbildung		
Of + Uof	26.03.2019	
ZS-Kompanie 1 & 1/2 Logistik		
KVK	19.02.2019	
KVK	20.05.2019	
WK	21.05. - 23.05.2019	
ZS-Kompanie 2 & 1/2 Logistik		
KVK	20.08.2019	
KVK	28.10.2019	
WK	29.10. - 31.10.2019	
Spezielle Kurse / Rapporte		
Anlagewarte	01.02. - 30.11.2019	
Stabsrapport 1. Halbjahr	12.02.2019	Abend
Stabsrapport 2. Halbjahr	12.11.2019	Abend
Jahresrapport	29.11.2019	Abend
EzGG Pioniere		
EzGG Top Of 2019	10.05. - 11.05.2019 17.05. - 18.05.2019 03.06. - 04.06.2019	
EzGG Verdi	09.08.2019 12.08. - 13.08.2019 26.08. - 27.08.2019	

Allgemeine Bestimmungen und Weisungen

1. Aufgebot

- Diese Publikation gilt als Aufgebot
- Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein persönliches Aufgebot mit den Einrückungsdaten.
- Einrückungspflichtige, die 4 Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines Aufgebotes sind, haben sich unverzüglich mit der Zivilschutzstelle in Verbindung zu setzen.
- Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine beruflichen und privaten Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- Zu den Kursen haben alle Schutzdienstpflichtigen einzurücken.

2. Anlagewarte

Aufgebot für Anlagewartung gemäss spez. Aufgebot

3. Wegfall der Einrückungspflicht

Gilt für sanitärisch Zurückgestellte oder Dispensierte während der Zeit der Zurückstellung oder Dispensation.

4. Dienstverschiebung

Dienstverschiebungen werden nur bei Vorliegen zwingender Gründe bewilligt. Ein Anspruch auf Dienstverschiebungen besteht nicht. Alle Gesuche sind eingehend zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und persönlich zu unterzeichnen. Gesuche von Dritten (Arbeitgeber usw.) sind vom Zivilschutzpflichtigen mitzuunterzeichnen.

5. Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt der aufbietenden Stelle unverzüglich das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zu.

6. Strafbestimmungen

Wer nicht von einem Dienstanlass dispensiert ist und nicht einrückt, macht sich strafbar und wird wegen Versäumnis einer Dienstleistung verzeigt (Art. 68 BZG).

7. Nothilfe

Zur Nothilfe kann jede Formation nach Bedarf aufgeboden werden.

Zivilschutzstelle Region Wil

Bronschhoferstrasse 71
9500 Wil

Tel. 071 913 40 13
zivilschutz@svrw.ch